

Hinweise zur Anwendung der Arbeitshilfe für honorar- und vertragsrechtliche Verfahrensweisen beim Planen und Bauen im Bestand

Am 12.06.09 hat der Bundesrat der Neufassung der HOAI in der Fassung der 6. Novelle vom 29.04.09 zugestimmt. Damit ist das Verordnungsgebungsverfahren dazu abgeschlossen und die HOAI 2009 kann nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (voraussichtlich Juli/August 2009) in Kraft treten.

Die HOAI-Neufassung bringt erhebliche Veränderungen am Honorar- und Vertragsrecht mit sich, was eine grundsätzliche Überarbeitung dieser Arbeitshilfe erfordert.

Eine entsprechende Aktualisierung durch die BBIK über den Honorar- und Vertragsausschuss kann zeitlich nur schrittweise erfolgen.

Die HOAI 2009 gilt nicht für Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden, insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar (§55 neue HOAI) – und damit auch die bisherige Arbeitshilfe in der Fassung vom 18.05.09!

Hinsichtlich der Haftung für die enthaltenden Aussagen in der Arbeitshilfe wird darauf hingewiesen, dass diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit enthalten. Die inhaltlichen Informationen ersetzen keine individuelle juristische Beratung durch einen Rechtsanwalt. Sie sind unverbindlich und nicht im Sinne eines Rechtsberatungsvertrages zu werten.

Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass in einem möglichen Rechtsstreit den getroffenen Aussagen gefolgt wird. Die BBIK übernimmt deshalb dafür keine Haftung!

HOAI-Ausschuss BBIK